

1. Inhalt

(1) Parteien und Gegenstand. Dieser Vertrag regelt das rechtliche Verhältnis zwischen neumann it-engineering ("ITN") und deren Kunden ("Kunde") in Bezug auf die Entwicklung von Individualsoftware. Nicht unter diese AGBs fallen von ITN gelieferte technische Komponenten (Hardware), Standard-Software von Drittanbietern oder cloudbasierte Software (SaaS).

(2) Keine abweichenden Regelungen. Die Geltung abweichender oder über diese Regelungen hinausgehender Bestimmungen ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, sofern diesen seitens ITN nicht ausdrücklich in schriftlicher Form zugestimmt wurde. Dies gilt selbst dann wenn ITN einen Auftrag des Kunden annimmt, in dem der Kunde auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist und/oder dem allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden beigefügt sind und ITN dem nicht widerspricht.

(3) Soweit dem Kunden Software überlassen wird, für die ITN nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzt (Fremdsoftware, zB. Drittanbieter-Bibliotheken), gelten zusätzlich und vorrangig die zwischen ITN und ihrem Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen. Falls und soweit dem Kunden Open Source Software überlassen wird, gelten zusätzlich und vorrangig die Nutzungsbedingungen, denen die Open Source Software unterliegt. Dem Kunden werden die vorrangigen Nutzungsbedingungen der Fremdsoftware bzw. Open Source Software bekannt gemacht oder online veröffentlicht.

(4) Die AGB der ITN gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für zukünftige Aufträge über die Entwicklung von Individualsoftware zwischen ITN und dem Kunden, auch wenn nicht nochmals darauf hingewiesen wird.

(5) Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit.

2. Vertragsschluss

(1) Angebote von ITN sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung von ITN oder dadurch zustande, dass ITN den Auftrag ausführt.

(2) Die Funktionalitäten, Eigenschaften und Qualität der Software richten sich nach dem Angebot oder der Auftragsbestätigung von ITN

(3) Falls ITN auf Verlangen des Kunden Komponenten Dritter oder des Kunden selbst in die Entwicklung integriert oder die eigenen Entwicklungen den vorgegebenen Komponenten anpasst geschieht dieses auf Risiko des Kunden. ITN übernimmt keine Verantwortung für die technischen Eigenschaften dieser Fremdkomponenten. Der Kunde sichert ITN zu, dass die auf sein Verlangen zu verwendenden Komponenten zur Einarbeitung in die Software frei von Schutzrechten Dritter sind. Sollte ITN jedoch von Dritten wegen angeblicher Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen werden, so stellt der Kunde ITN sofort von Schadensersatzansprüchen und Aufwendungen für eine angemessene Rechtsverteidigung frei.

(4) Angaben und Darstellungen in Testprogrammen, Produkt- und Projektbeschreibungen und Dokumentationen etc. stellen keine Eigenschaftszusicherungen dar, es sei denn, ITN erklärt die Zusicherung ausdrücklich und schriftlich.

3. Entwicklungsphasen

(1) In der Regel erstellt ITN die Software auf Grundlage der gemeinsam erstellten Spezifikationen. Diese sind Bestandteil des Vertrages. Der Kunde überprüft, dass die in den Spezifikationen aufgeführten Anforderungen seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen.

(2) Soweit Anforderungen an die Software vom Kunden nicht selbstständig vorgegeben werden, ist ITN bereit, den Kunde gegen gesonderte Beauftragung und Vergütung bei der Pflichtenhefterstellung oder Spezifikation zu unterstützen oder das Pflichtenheft eigenständig zu erstellen. Das gemeinsam oder ausschließlich von ITN erstellte Pflichtenheft wird sodann vom Kunde geprüft und genehmigt. Stellt der Kunde bei der Prüfung Mängel, Lücken oder Widersprüche fest, wird er ITN dies innerhalb von einer Woche mitteilen und ITN wird das Pflichtenheft nachbessern. Falls es sich bei den Nachbesserungen nicht um Mängelbeseitigungen handelt, kann ITN dafür eine Vergütung nach Aufwand verlangen. Das Pflichtenheft ist die verbindliche Grundlage für die Erstellung der Software. Für Änderungen gilt Punkt Absatz 4.

(3) Die Vertragspartner vereinbaren im Rahmen der Softwareentwicklung weitere Meilensteine und Leistungsabschnitte, bei deren Erreichen der Kunde den Leistungsstand überprüfen und genehmigen wird. Hierbei gilt der jeweilige Leistungsstand spätestens eine Woche nach dem Zeitpunkt, an dem ITN dem Kunde die jeweiligen Arbeitsergebnisse vorlegt oder das Erreichen des Leistungsstandes mitgeteilt hat, für abgenommen, es sei denn, der Kunde rügt schriftlich und in nachvollziehbarer Weise Mängel. Mit Erreichen eines Meilensteines wird eine vereinbarte Teilzahlung fällig.

(4) Sofern es für eine zu erstellende Software keine gesonderte oder von ITN akzeptierte Spezifikation existiert (z.B. bei kleineren Softwaremodulen) gilt als geschuldeter Funktionsumfang die Beschreibungen innerhalb des jeweiligen Angebots. Dies gilt auch, sofern das Angebot nicht eindeutig auf eine Kundenspezifikation referenziert.

4. Änderungen, Erweiterungen, Zusatzaufwände durch Fremdverschulden

(1) Später auftretende Änderungs- und Erweiterungswünsche (Änderungen) nach Vertragsabschluss in Bezug auf die Leistung von ITN wird der Kunde ITN rechtzeitig schriftlich mitteilen. Diese können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen. ITN kann die Ausführung von Änderungen verweigern, wenn diese zu einer wesentlichen Vertragsänderung führen oder diese in Anbetracht der betrieblichen Leistungsfähigkeit unzumutbar oder nicht durchführbar sind. Mangels Einigung führt ITN die Entwicklung ohne Berücksichtigung der Änderungen aus.

5. Nutzungsrechte

(1) Der Kunde erhält das einfache, nicht ausschließliche Recht, die Software nach Maßgabe des Vertrages zu nutzen. Die erteilte Lizenz kann dabei sachlich und räumlich eingeschränkt sein. Das Nutzungerecht ist auf den im Vertrag vereinbarten Zeitraum begrenzt, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist das Nutzungsrecht zeitlich unbefristet. Die Übergabe des Quellcodes erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

(2) Soweit das Nutzungsrecht zeitlich unbefristet eingeräumt wird, gilt folgendes:

Der Kunde erhält das – bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufliche – Recht, das diesem eingeräumte Nutzungsrecht auf Dritte weiter zu übertragen. Im Falle einer Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte hat der Kunde sicherzustellen, dass dem Dritten keine weitergehenden Nutzungsrechte an der Software eingeräumt werden, als dem Kunden nach diesem Vertrag zustehen, und dem Dritten mindestens die bezüglich der Software bestehenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag auferlegt werden. Hierbei darf der Kunde keine Kopien (auch keine Sicherungskopie) der Software zurückbehalten. Der Kunde ist zur Einräumung von Unterlizenzen nicht berechtigt. Überlässt der Kunde die Software einem Dritten, so ist der Kunde für die Beachtung etwaiger Ausfuhrerfordernisse verantwortlich und hat ITN insoweit von Verpflichtungen freizustellen. Eine Weitergabe an Dritte ist ITN unverzüglich mitzuteilen. 6.3 gilt entsprechend.

(3) Zur Nutzung der Software an mehreren Geräten oder zeitgleich an mehreren Arbeitsplätzen bedarf der Kunde eines gesondert zu vereinbarenden Nutzungsrechts. Gleiches gilt für die Nutzung der Software in Netzwerken, auch wenn hierbei eine Vervielfältigung der Software nicht erfolgt. In den vorgenannten Fällen (im Folgenden einheitlich „Mehrfachlizenz“ genannt) gelten zusätzlich und vorrangig zu den Regelungen nach 5.1 bis 5.3 die nachfolgenden Punkte:

a) Voraussetzung für eine Mehrfachlizenz ist eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch uns über die Anzahl der zulässigen Vervielfältigungen, die der Kunde von der überlassenen Software erstellen darf, und über die Anzahl der Geräte bzw. Arbeitsplätze, an denen die Software genutzt werden darf. Für Mehrfachlizenzen gilt Ziffer 5.3 jedoch mit der Maßgabe, dass die Mehrfachlizenzen vom Besteller nur dann auf Dritte übertragen werden dürfen, wenn sie insgesamt und mit allen Geräten, auf denen die Software eingesetzt werden darf, übertragen werden.

b) Der Kunde wird die ihm von ITN zusammen mit der Mehrfachlizenz übermittelten Hinweise zur Vervielfältigung beachten. Der Kunde hat Aufzeichnungen über den Verbleib aller Vervielfältigungen zu führen und ITN auf Verlangen vorzulegen.

- (4) ITN räumt die oben genannten Nutzungsrechte unter der aufschiebenden Bedingung des vollständigen Ausgleichs sämtlicher Forderungen ein. ITN kann die Nutzungsrechte aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde die Nutzungsbedingungen nach Abschnitt 5 nicht einhält oder gegen die Geheimhaltungspflicht nach Abschnitt 15 verstößt und diese Verhaltensweise auch auf schriftliche Abmahnung mit Widerrufsandrohung, bei Gefahr im Verzug auch ohne diese, nicht sofort unterlässt. Bei Widerruf wird der Kunde die Originalsoftware und vorhandene Kopien herausgeben und gespeicherte Programme löschen. Er wird auf Anforderung von ITN die Herausgabe und Löschung schriftlich versichern.
- (5) Außer bei Einräumung von ausschließlichen Nutzungsrechten wird der Kunde ITN unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn Dritte auf die Software oder sonstige Arbeitsergebnisse zugreifen wollen; er wird Dritte auf die Rechtsinhaberschaft von ITN und auf die gegebenenfalls nur bedingten und eingeschränkt eigenen Nutzungsrechte hinweisen.

6. Dekompilierung und Programmänderungen

- (1) Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) oder sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software sind unzulässig. Die zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms erforderlichen Informationen können bei ITN gegen Kostenerstattung angefordert werden.
- (2) Programmänderungen sind nur zulässig, soweit sie für die Nutzung der Software in vertragsgemäßem Umfang, insbesondere zur Fehlerbehebung, notwendig sind, und soweit ITN die gewünschten Programmänderungen nicht gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen will. Untersuchungs- und Rügepflichten nach Abschnitt 13 bleiben unberührt.
- (3) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

7. Rechte Dritter

ITN stellt dem Kunde die erbrachten Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter zur Verfügung, die die vertragsgemäße Nutzung behindern. Falls Dritte Schutzrechte gegen den Kunde geltend machen, unterrichtet dieser ITN unverzüglich schriftlich. Der Kunde wird von sich aus die Ansprüche Dritter nicht anerkennen. ITN wird nach eigener Wahl diese Ansprüche abwehren oder befriedigen. Gelingt die Abwehr oder Befriedigung eines Anspruches nicht, so wird ITN die betroffene Lieferung oder Leistung gegen eine gleichwertige, den vertraglichen Anforderungen genügende Lieferung oder Leistung austauschen, wenn dies für den Kunde hinnehmbar ist. Etwas anderes gilt, wenn der Auftragnehmer den Kunde auf das Bestehen der Rechte Dritter hingewiesen hat und den Kunde zur Einholung der Einwilligung des Dritten aufgefordert hat. Punkt 1.2 gilt entsprechend.

8. Vergütung

- (1) Die Vergütung für die erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem Angebot von ITN oder aus den sonstigen, von ITN in der Auftragsbestätigung akzeptierten Vereinbarungen mit dem Kunden.
- (2) Bei Leistungen, die ITN nicht am eigenen Geschäftssitz erbringt, werden gesondert Fahrtkosten, Spesen und gegebenenfalls Übernachtungskosten in Rechnung gestellt. Die Kosten sind im jeweiligen Angebot geregelt.
- (3) Alle genannten Preise sind Nettopreise, zu denen jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer sowie sonstige Zölle oder Abgaben hinzuzurechnen sind.
- (4) Leistungen und Dienste, die nach Aufwand abgerechnet werden, werden nach Leistungserbringung, spätestens monatlich abgerechnet.
- (5) Soweit Preise nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart sind, sind sämtliche Angaben von ITN über den zu erwartenden Zeit- und Kostenaufwand eines Auftrags reine Schätzungen anhand der vom Kunde genannten Voraussetzungen und erfolgen unverbindlich.
- (6) Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Maßgeblich für Einhaltung von Zahlungsfristen unabhängig von der Frist ist der Zeitpunkt, ab dem ITN über die Beträge verfügen kann. Alle Zahlungen müssen durch Banküberweisung erfolgen.
- (7) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist ITN berechtigt, Verzugszinsen zu fordern. Diese betragen 8% p.a. über Basiszinssatz.. ITN ist berechtigt, sämtliche noch ausstehenden Forderungen und alle bis zum vollen Ausgleich fällig werdenden Forderungen sofort

fällig zu stellen.

(8) Gegen Ansprüche von ITN kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunde steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Ansprüchen aus diesem Vertrag zu.

9. Termine, Vertragsdurchführung

(1) Leistungsfristen sind, soweit nicht anders ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet, circa-Fristen. Die Selbstbelieferung bleibt stets vorbehalten (z.B. bei Verwendung von Fremd- und Datenbanksoftware).

(2) Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die ITN die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Naturgewalten, Arbeitskämpfe, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen, usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von ITN oder deren Unterlieferanten oder Unterauftragnehmern eintreten - hat ITN nicht zu vertreten, es sei denn, die genannten Umstände wurden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von ITN, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht. Ein etwaiges Rücktrittsrecht des Auftraggebers wegen Verzuges bleibt unberührt. Die genannten Umstände berechtigen ITN, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit, hinauszuschieben. ITN wird den Kunde unverzüglich über einen Leistungsausfall informieren, Das gleiche gilt für den Zeitraum, in dem ITN auf Informationen, Mitwirkungshandlungen oder auf Entscheidungen des Kunden wartet.

(3) Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden müssen schriftlich erfolgen. Nachfristen müssen angemessen sein und in der Regel mehr als 10 Arbeitstage betragen.

(4) Teilleistungen sind zulässig, soweit die geleisteten Teile isoliert nutzbar sind. Jede Teilleistung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

10. Mitwirkung des Kunden

(1) Der Kunde stellt ITN rechtzeitig alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen zur Verfügung.

(2) Soweit für die Vertragserfüllung erforderlich oder nützlich, unterstützt der Kunde ITN bei der Vertragsdurchführung unentgeltlich, indem er rechtzeitig und im erforderlichen Umfang z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Geräte und Anlagen, das entsprechende EDV-Umfeld, Telekommunikationseinrichtungen sowie Daten zur Verfügung stellt und bei Spezifikationen, Tests, Abnahmen etc. mitarbeitet.

(3) Der Kunde testet jedes Programm auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung des Programms beginnt. Er trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Störungsdiagnosen, Testläufe, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Hierbei wird er Störungen unverzüglich melden. Der Kunde stellt sicher, dass die aktuellen Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

(4) Kommt der Kunde den Mitwirkungspflichten nicht nach, ist ITN berechtigt, Leistungen zurückzubehalten. Leistet ITN dennoch, wird der Mehraufwand entsprechend der gültigen Konditionen in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Mehraufwand, der ITN dadurch entsteht, dass Arbeiten in Folge unrichtiger, lückenhafter oder nachträglich berichteter Angaben sowie unfertiger oder fehlerhafter Komponenten des Kunden wiederholt werden müssen.

11. Projektdurchführung

(1) Jeder Vertragspartner benennt bei Vertragsabschluss einen Ansprechpartner oder Projektleiter, der für das Projekt verantwortlich ist und die erforderlichen Entscheidungen trifft.

(2) ITN erstellt über die Projektbesprechungen ein Protokoll, das beiderseits verbindlich wird, wenn ITN dem Kunde das Protokoll überlässt und dieser nicht innerhalb einer Woche schriftlich mit Begründung widerspricht.

(3) ITN schreibt die Projektdokumentation, insbesondere das Pflichtenheft, über die Projektlaufzeit fort. Der Kunde erhält die geänderte/konkretisierte Dokumentation. Falls binnen einer Woche keine Rückmeldung erfolgt, wird von einer Genehmigung ausgegangen.

(4) ITN kann für die Erbringung der Leistungen Subunternehmer hinzuziehen.

12. Abnahme

(1) Der Kunde ist zur Abgabe einer schriftlichen Abnahmeerklärung verpflichtet, sobald die Leistung im Wesentlichen richtig, vollständig und mangelfrei erbracht worden ist. Der Kunde führt bei der Abnahme innerhalb eines vereinbarten Zeitplanes, mangels einer Vereinbarung innerhalb von 20 Tagen, die Abnahmetests durch.

(2) Während der Abnahmetests festgestellte Fehler müssen umfänglich dokumentiert werden, gleiches gilt für das Zustandekommen des Fehlers zum Zwecke der Reproduzierbarkeit. Fehler werden wie folgt eingeteilt:

- Kategorie A: schwerwiegende Fehler.

Es handelt sich um schwerwiegende Fehler, der die Nutzung der Software verhindert. Es ist nicht möglich, den Fehler mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln zu beheben.

- Kategorie B: normale Fehler

Der Fehler beeinträchtigt die Nutzung der Software, im Wesentlichen ist die Nutzung jedoch möglich. Es besteht die Möglichkeit, den Fehler mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln zu beheben.

- Kategorie C: geringfügige Fehler.

Der Fehler beeinträchtigt die Funktionalität und Nutzbarkeit der Software nur unwesentlich.

(3) Die Vertragspartner nehmen die Einteilung in Fehlerkategorien einvernehmlich vor. Der Kunde wird die Abnahme dann erklären, wenn kein Fehler der Kategorie A aufgetreten ist. Fehler der Kategorie B werden möglichst noch während der Abnahmetests behoben. Nach der Abnahme verbleibende Fehler der Kategorie B und C werden im Rahmen der Gewährleistung beseitigt.

(4) Die Abnahme gilt auch dann als erklärt, wenn der Kunde die Software mehr als einen Monat im Echtbetrieb rügelos nutzt oder seine Billigung auf andere Weise ausdrückt, z.B. durch Schweigen auf ein Abnahmeverlangen oder Zahlung der Vergütung.

(5) Für abgrenzbare und wirtschaftlich selbstständig nutzbare Leistungsteile kann ITN die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme (Endabnahme) die gesamte Leistung als abgenommen. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt. ITN ist berechtigt, weitere Arbeiten von einer Teilabnahme abhängig zu machen.

(6) Im Falle der Abnahme von Teilleistungen wird deren Ergebnis zur verbindlichen Grundlage der weiteren Leistungen.

13. Untersuchungs- und Rügepflicht

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Software einschließlich der Dokumentation innerhalb von acht (8) Tagen nach Lieferung durch qualifizierte Mitarbeiter zu untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger und Dokumentation sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen). Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen ITN innerhalb weiterer 8 Tage schriftlich gemeldet werden.

(2) Eine Fehlermeldung muss Informationen über die Art des Fehlers, das Modul, in dem der Fehler aufgetreten ist, sowie über die Arbeiten, die mit der Software bei Auftreten des Fehlers durchgeführt wurden, enthalten. Er muss an ITN reproduzierbar gemeldet werden.

(3) ITN kann die Vergütung ihres Aufwandes verlangen, soweit sie auf Grund einer Fehlermeldung tätig geworden ist, ohne dass der Kunde einen Mangel des Programms nachgewiesen hat oder wenn nachträglich nachweisbar deutlich wird, dass ITN nicht für den Fehler verantwortlich ist.

(4) Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von fünf (5) Tagen nach Entdeckung unter Einhaltung der in Ziffer 13.2 dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden

(5) Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

14. Gewährleistung

(1) ITN übernimmt die Gewähr dafür, dass die Leistungen, insbesondere die überlassene Software, dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entsprechen und grundsätzlich die vertraglich vereinbarten Funktionalitäten aufweisen. Fehler sind ausschließlich reproduzierbare Fehler,

deren Ursache in Qualitätsmängeln der Software liegt. Kein Fehler ist daher eine Funktionsbeeinträchtigung, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung, schadhafte Daten, ungenügenden Funktionsspezifikationen etc. resultiert.

(2) ITN kann Gewährleistung zunächst durch Nachbesserung erbringen. Die Nachbesserung von Software erfolgt nach Wahl von ITN durch Überlassen eines neuen Programmstandes oder dadurch, dass ITN Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. Der Kunde ist hierbei bereit, Umgehungslösungen anzuwenden oder neue Programmstände zu übernehmen, außer wenn dies für ihn zu einem unzumutbaren Aufwand führt.

(3) Schlägt die Nachbesserung trotz schriftlich gesetzter angemessener Ausschlussfrist endgültig fehl stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.

(4) Voraussetzung für die Gewährleistung ist stets eine Mängelrüge nach Ziffer 13.2 und der Nachweis des Kunden, dass der Fehler auf den Leistungen von ITN beruht. Verspätete Rügen befreien ITN von der Leistungspflicht. Soweit ITN dennoch tätig wird, wird der dadurch verursachte Mehraufwand in Rechnung gestellt.

(5) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate und beginnt bei Individualsoftware mit der (Teil-) Abnahme, in sonstigen Fällen wie gesetzlich geregelt.

15. Haftung

(1) Schadensersatzansprüche – gleich welcher Art – gegen ITN sind ausgeschlossen, wenn ITN, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen einfach fahrlässig gehandelt haben. Dieser Haftungsausschluss gilt weder bei Körperschäden, noch bei der Übernahme einer vertraglichen Garantie, noch bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche die Erfüllung des Vertragszwecks gefährden. Dabei ist die Haftung von ITN jedoch auf den Umfang der Garantie bzw. bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

(2) Bei Datenverlusten haftet ITN nur für den typischen Wiederherstellungsaufwand, der auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunde entstanden wäre. ITN haftet nicht für solche Schäden, die darauf beruhen, dass der Kunde die Nutzung der Software unterbricht oder einstellt.

(3) Mit Ausnahme der Ansprüche aus der Mängelhaftung, nach dem Produkthaftungsgesetz und für eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verjähren Schadensersatzansprüche ein Jahr, nachdem der Kunde Kenntnis vom Schaden und seiner Ersatzpflicht erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

(4) Soweit Versicherungsschutz besteht, stellt ITN dem Kunde die Versicherungszahlung ohne Rücksicht auf die geschlossene Haftungsbeschränkung in vollem Umfang zur Verfügung.

(5) Die Haftung ist generell ausgeschlossen, wenn der Kunde oder ein Dritter Eingriffe in das Softwaresystem durchführt und dadurch Funktionsstörungen entstehen. Weiterhin ist die Haftung ausgeschlossen, sofern der Kunde grundlegende Einsatzbedingungen der Software ändert. Dies gilt insbesondere auch bei Änderungen des Betriebssystems oder Drittkomponenten, welche in Abhängigkeit zu der Individualsoftware stehen. Der Kunde ist verpflichtet, in branchen- und strukturüblichem Umfang eigene Versicherungen zu unterhalten (z.B. Betriebsausfallversicherung).

16. Geheimhaltung

(1) Die Vertragspartner werden alle schriftlichen und mündlichen Informationen, insbesondere Unterlagen geheim halten und nur solchen Personen zugänglich machen, die mit der Durchführung der Zusammenarbeit erfolgten Zwecke unmittelbar betraut werden und ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

(2) Die Geheimhaltungspflicht entfällt, wenn und soweit der Vertragspartner nachweist, dass Informationen zum Zeitpunkt der Übergabe bereits bekannt sind, später veröffentlicht oder auf andere Weise ohne Zutun der zur Geheimhaltung verpflichteten Partei bekannt geworden sind, zur Zeit der Übergabe an den Vertragspartner in seinem Besitz waren, es sei denn, dass sie nachweislich von dem Vertragspartner über Dritte erlangt wurden, die ihrerseits gegenüber dem anderen Vertragspartner zur Geheimhaltung verpflichtet waren.

(3) Soweit ITN sich Dritter bei der Softwareentwicklung bedient, dürfen geheimhaltungspflichtige Informationen im erforderlichen Umfang offen gelegt werden. ITN steht dafür ein, dass diese die Geheimhaltungs- und Sicherungspflicht beachten. Dies gilt analog, wenn der Kunde Subunternehmer zur Erfüllung des Vertrages beauftragt.

(4) Für den Fall, dass dieser Vertrag nicht zustande kommt oder beendet ist, bleibt die Pflicht zur Geheimhaltung dennoch unbegrenzt bestehen.

17. Kündigung

(1) Bei Rahmenverträgen und bei sonstigen Dauerschuldverhältnissen ohne definiertes Vertragsende kann jeder Vertragspartner den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, erstmals zum Ablauf des auf den Vertragsbeginn folgenden Kalenderjahres.

(2) Jeder Vertragspartner kann einen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren stattfindet;
- Ansprüche des anderen Vertragspartners gepfändet werden und die Pfändung nicht binnen zwei Wochen aufgehoben wird;
- der Kunde gegen die Urheber- und Nutzungsregelung (Abschnitt 5) verstößt.

Der Kündigung aus wichtigem Grund muss eine schriftliche Abmahnung mit Kündigungsandrohung, Kündigungsgrund und Fristsetzung vorausgehen, es sei denn, die Verzögerung wäre dem Kündigendem nicht zumutbar.

18. Abwerbung

Der Kunde verpflichtet sich, keine Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen von ITN abzuwerben. Soweit ein solcher während der Laufzeit dieses Vertrages oder innerhalb eines Jahres nach Vertragsende für den anderen Vertragspartner, gleich in welcher Form direkt oder indirekt, unmittelbar oder mittelbar tätig wird, schuldet der Kunde ITN Entschädigungszahlungen in angemessener Höhe.

19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und sonstige Bestimmungen

(1) Die Vereinbarung abweichender Bestimmungen und von Vertragsergänzungen und –änderungen sowie Fristsetzungen und Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform. Die Vertragspartner genügen dem Schriftformerfordernis auch durch die Versendung von Dokumenten per Fax und per Email. Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

(2) Die im Rahmen der Vertragsbeziehung bekannt gewordenen Daten des jeweils anderen Vertragspartners darf jeder Vertragspartner für interne Zwecke und zur Vertragsdurchführung elektronisch speichern und verarbeiten. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung des jeweiligen anderen Vertragspartners erlaubt.

(3) Sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist Mainz.